

Friedhofssatzung der Stadt Jüterbog

Veröffentlichung im Amtsblatt vom 20.01.2010 Ausgabe 1/2010

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) in Verbindung mit § 34 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I/01 S. 226), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/03 S. 298, 310) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Jüterbog in ihrer Sitzung am 16.12.2010 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle Friedhöfe der Stadt Jüterbog und deren Einrichtungen. Die Friedhöfe und deren Einrichtungen werden von der Friedhofsverwaltung verwaltet. Dazu zählen:

1. Südfriedhof Jüterbog mit Trauerhalle
2. Friedhof im OT Neuheim mit Trauerhalle
3. Friedhof im OT Neuhof mit Trauerhalle
4. Trauerhalle auf dem Neumarkt Jüterbog
5. Trauerhalle im OT Grüna
6. Trauerhalle im OT Markendorf

§ 2

Friedhofszweck und Verwaltung

1. Die städtischen Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Jüterbog. Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Bürgermeister und den von ihm bestellten Beauftragten, nachfolgend Friedhofsverwaltung genannt.
2. Die Friedhofsverwaltung führt die Belegungspläne, Grabverzeichnisse und Nachweise über Nutzungsrechte an Grabstätten.
3. Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tod Einwohner der Stadt Jüterbog waren. Die Bestattung sonstiger verstorbener Personen bedarf der Zulassung der Friedhofsverwaltung. Diese wird bei Vorliegen eines besonderen berechtigten Interesses erteilt. Die Bestattung einer anderen in der Stadt Jüterbog verstorbenen oder tot aufgefundenen Person ist insbesondere zuzulassen, wenn
 - (1) Diese keinen festen Wohnsitz hatten,
 - (2) Ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist
 - (3) Die Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder
 - (4) Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung eine Bestattung in der Stadt Jüterbog erfordern.

§ 3

Schließung und Entwidmung

1. Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
2. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
3. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in

Reihengrabstätten, Urnengrabstätten oder Wahlgrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

4. Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten und Urnengrabstätte erhalten außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn der Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

1. Die Friedhöfe sind während der, durch die Friedhofsverwaltung, festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Ein Betreten der in § 1 genannten Friedhöfe außerhalb der Öffnungszeiten ist nicht gestattet.
2. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, das Betreten der Friedhöfe oder bestimmter Friedhofsteile aus besonderem Anlass zu untersagen bzw. einzuschränken.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

1. Auf den Friedhöfen hat sich jeder ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
2. Um die öffentliche Ordnung zu gewährleisten, ist auf den Friedhöfen nicht gestattet:
 - (1) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt worden ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
 - (2) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten (einschl. Kränze und Blumen),
 - (3) an Sonn- und Feiertagen bzw. in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen oder Lärm zu verursachen,
 - (4) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich zu entfernen,
 - (5) Blumen und Zweige abzuschneiden bzw. abzureißen,
 - (6) ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren und zu filmen,
 - (7) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - (8) die Friedhöfe und deren Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - (9) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulagern, friedhofsfremden Abraum und Abfälle abzulegen,
 - (10) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen
 - (11) Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verachtet oder verunglimpft werden können
 - (12) zu lärmern, zu spielen oder in sonstiger Weise die Totenruhe zu stören, insbesondere durch Musikdarbietungen und die Benutzung von Tonträgern
 - (13) Hunde unangeleint mitzuführen. Der Hundehalter oder Hundeführer hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf den Friedhöfen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist durch den Halter oder Führer des Hundes unverzüglich zu beseitigen.
 - (14) das Übersteigen der Einfriedungen.
3. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
4. Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängenden Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens eine Woche vorher anzumelden.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
2. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - (1) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - (2) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - (3) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
3. Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist alle 5 Jahre zu erneuern.
4. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Friedhofsverwaltung einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
5. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
6. Unbeschadet § 5 Abs. 2 (3) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
7. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
8. Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
9. Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Friedhofsverwaltung einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1-4; Abs. 6 Satz 2 und Abs. 8 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg abgewickelt werden.

§ 7

Aufstellung von Sitzgelegenheiten

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

1. Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
2. Wird eine Bestattung in einer bereits erworbenen Wahl-, Urnen- oder Reihengrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Die Friedhofsverwaltung setzt den Zeitpunkt der Trauerfeier und der Bestattung im Zusammenwirken mit dem jeweils beteiligten Bestattungsinstitut fest. Soweit möglich werden die Wünsche der Hinterbliebenen dabei berücksichtigt.
4. Die Erdbestattung erfolgt innerhalb von 10 Tagen. Urnen, die nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen nach der Einäscherung beigesetzt wurden, werden auf Kosten der Bestattungspflichtigen von Amts wegen in der anonymen Urnenstelle beigesetzt.

Fristverlängerungen bedürfen der Zustimmung des Landkreises Teltow-Fläming.

5. Bestattungen finden in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt. Der Beginn der Erdbestattungen erfolgt spätestens 3 Stunden vor Einbruch der Dunkelheit. An Sonnabenden erfolgt die letzte Erdbestattung um 13:00 Uhr. Ausgeschlossen sind Bestattungen an Sonn- und Feiertagen.

§ 9

Kühlzelle

1. Die Kühlzelle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
2. Die Leichen müssen innerhalb 24 Stunden vom Eintritt des Todes an gerechnet in verschlossenen Särgen zur Kühlzelle überführt werden. Die Säрге werden vor dem Herausstellen aus der Kühlzelle geschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist es den Angehörigen gestattet, die Leichen in einem von der Friedhofsverwaltung festgelegten Zeitraum zu sehen. Das Friedhofspersonal ist berechtigt, den Sarg einer rasch verwesenden Leiche sofort zu schließen. Die Leichen, die an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten verstorben sind, müssen in geschlossenen Särgen in die Kühlzelle gebracht werden. Sie dürfen zur Besichtigung von Seiten der Angehörigen nur mit Genehmigung des Landkreises Teltow-Fläming vorübergehend noch einmal geöffnet werden. Säрге, die von auswärts kommen, bleiben verschlossen. Ihre Wiedereröffnung ist gleichfalls nur mit Genehmigung des zuständigen Landkreises Teltow-Fläming vorübergehend zulässig.

§ 10

Trauerhallen

1. Die Trauerhallen stehen für Trauerfeiern zur Verfügung.
2. Das Betreten der Trauerhalle ist ohne Anwesenheit des Friedhofspersonals oder eines Beauftragten der Friedhofsverwaltung nicht gestattet.
3. Die Ausschmückung und Beleuchtung der Trauerhallen wird durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen. In besonderen Fällen ist nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung eine zusätzliche Dekoration möglich. Die Grundausrüstung darf hierbei jedoch nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt oder verändert werden.
4. Gedenkreden können von Geistlichen, weltlichen Rednern und Laienrednern gehalten werden, die den Ablauf der Trauerfeier in Absprache mit den Hinterbliebenen festlegen. Die Friedhofsverwaltung kann Mitwirkende und Teilnehmer der Trauerfeiern ausschließen, wenn deren Beiträge oder Verhalten der Würde des Ortes nicht entsprechen bzw. hierdurch die Feier gestört wird.
5. Soll die Feier in der Trauerhalle länger als 30 Minuten dauern, so ist dies mit der Friedhofsverwaltung besonders zu vereinbaren.
6. Das Aufstellen eines Sarges in einer Trauerhalle ist ausgeschlossen, wenn Bedenken aus hygienischen Gründen bestehen.

§ 11

Säрге und Urnen

1. Jeder Verstorbene, der auf den Friedhöfen bestattet wird, muss in einem Holzsarg eingesargt sein. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
2. Säрге, Urnenkapseln, Überurnen und alle mit der Bestattung in den Boden verbrachten Teile dürfen nur aus Materialien bestehen, die in einem der Ruhezeit angemessenen Zeitraum ohne Rückstände vergehen.
3. Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
4. Überurnen dürfen höchstens 0,31 m hoch sein und einen Außendurchmesser von 0,21 m haben.

§ 12

Grabherstellung

1. Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mind. 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mind. 0,3 m starke Erdwände getrennt sein.
3. Der Nutzungsberechtigte bzw. Angehörige hat Grabzubehör einschl. Pflanzen vorher auf seine Kosten zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente, Grabzubehör oder Pflanzen durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen zu tragen. Haftungen für entstandene Schäden werden durch die Friedhofsverwaltung nicht übernommen.
4. Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben der Gruft Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so werden diese mindestens 30 cm unter der Sohle des neuen Grabes verlegt.

§ 13

Ruhezeit

1. Die Ruhezeit für Urnenbestattungen beträgt mindestens 15 Jahre.
2. Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt mindestens 20 Jahre.
3. Die Ruhezeit für Kriegsgräber ist unbegrenzt.

§ 14

Exhumierung und Umbettung

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Die Genehmigung kann durch die Friedhofsverwaltung nur erteilt werden, wenn
 - (1) ein ganz besonderes Interesse nachgewiesen wird,
 - (2) der Antrag von dem nächsten Angehörigen oder einem Beauftragten des Verstorbenen schriftlich gestellt wird. Soweit er nicht selbst nutzungsberechtigt ist, hat er die Zustimmung des Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen schriftlich nachzuweisen.
 - (3) eine Bescheinigung des Landkreises Teltow-Fläming darüber vorliegt, dass und unter welchen Bedingungen die Aus- oder Umbettung von Leichen genehmigt werden kann,
3. Eine Exhumierung von Urnen ist nur dann möglich, wenn die Urne noch nicht verrottet ist.
4. Exhumierung und Umbettungen aus der anonymen Urnengemeinschaftsanlage sind nicht möglich.
5. Die Kosten der Exhumierung, oder der Umbettung und den Ersatz der Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
6. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Exhumierung oder Umbettung nicht unterbrochen.
7. Die Exhumierung bzw. Umbettung von Urnen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Exhumierung bzw. Umbettung von Särgen erfolgt durch einen von der Friedhofsverwaltung beauftragten Dritten.
8. Die Exhumierung von Leichen und Urnen bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung, soweit es nicht zum Zwecke der Umbettung erfolgt.
9. Sollten aus unterschiedlichen Gründen eine Exhumierung nicht möglich sein, wird trotzdem die Exhumierung in Rechnung gestellt.
10. Wird eine Grabstätte durch eine Ausgrabung oder Umbettung frei, erlischt das Nutzungsrecht entschädigungslos.

IV. Grabstätten

§ 15

Allgemeines

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsverwaltung.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - (1) Reihengrabstätten
 - (2) Wahlgrabstätten
 - (3) Urnengrabstätten
 - (4) Anonyme Urnengemeinschaftsanlage
 - (5) Erdgemeinschaftsanlage

(6) Urnengemeinschaftsanlage

(7) Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft

Diese Arten von Grabstätten stehen nicht auf allen Friedhöfen zur Verfügung.

3. Rechte an ihnen bestehen nur, soweit sie sich aus dieser Satzung ergeben.
4. Totgeburten dürfen in einer bereits belegten Grabstätte eines Verwandten bestattet werden.
5. Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.
6. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. Neue Rechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.
7. Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gültigen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung die erforderlichen Regelungen treffen.
8. Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Urnenreste sind in diesen Fällen in ein Grab gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen.
9. Für entwendete Blumen, Gedecke, Schalen usw. übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung.

§ 16

Nutzungsrecht

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsverwaltung. Ein Nutzungsrecht kann nur für Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten vergeben werden.
2. Das Nutzungsrecht wird bei Erstbelegung der Grabstätte vergeben. In diesem Fall erhält der künftige Inhaber des Nutzungsrechtes eine Bescheinigung.
3. Der jeweilige Nutzungsberechtigte ist der Friedhofsverwaltung schriftlich zu benennen. Der Nutzungsberechtigte entscheidet über weitere mögliche Bestattungen in der Grabstätte. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Bescheinigung. Der Wechsel des Nutzungsrechtes sowie Wohnungswechsel des Inhabers sind der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen.
4. Schon bei der Vergabe des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit der Nachfolge zu überprüfen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über.
5. Nach Ablauf, Abgabe oder dem Entzug des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung über diese Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit entschädigungslos frei verfügen. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren besteht nicht.

§ 17

Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Särge, die der Reihe nach belegt werden. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.
2. Die Belegung einer Reihengrabstätte mit einer Urne ist erst nach einer Erdbestattung möglich. Es können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Dies ist aber nur bis 15 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit der bereits vorhandenen Erdbestattung möglich.
3. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen durch die Friedhofsverwaltung ist 6 Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.
4. Das Grabbeet von Reihengräbern wird mit folgenden Abmessungen vergeben: Länge: 2,20 m; Breite: 1,00 m. Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 0,50 m.

§ 18

Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Särge. Die Lage der Grabstätten kann vom Erwerber des Nutzungsrechtes innerhalb der zur Verfügung stehenden Grabstätten ausgewählt werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht.
2. Je Grabstelle kann nur ein Sarg bestattet werden. Zusätzlich sind 2 Urnenbeisetzungen zulässig.
3. Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann nur im Zusammenhang mit einer Erdbestattung erworben werden.

4. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden für 25 Jahre vergeben.
5. Nach jeder weiteren Bestattung muss eine Nutzungszeit von 25 Jahren gewährleistet sein. Eine Überbettung darf nur nach Ablauf der Ruhezeit erfolgen.
6. Bei einer Wahlgrabstätte, die mehrere Grabstellen umfasst sind der Erwerb und eine Verlängerung des Nutzungsrechts nur für die gesamte Grabstätte möglich.
7. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich, falls er nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung auf der Grabstätte hingewiesen.
8. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Nutzungszeit auch ohne eine weitere Bestattung beliebig zwischen 2 und 25 Jahren verlängert werden.
9. Wahlgrabstätten werden mit folgenden Maßen vergeben:
 - (1) Einzelwahlgrabstätten (fertiges Grabbeet) Länge: 2,50 m; Breite: 1,25 m
 - (2) mehrstellige Wahlgrabstätten (je fertiges Grabbeet) Länge: 2,50 m; Breite: 1,25 m

§ 19

Urnengrabstätten

1. Urnengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Urnen. Die Lage der Grabstätten kann vom Erwerber des Nutzungsrechts innerhalb der zur Verfügung stehenden Grabstätten ausgewählt werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht.
2. In Urnengrabstätten können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
3. Das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten kann nur im Zusammenhang mit einer Urnenbestattung erworben werden.
4. Nutzungsrechte an Urnengrabstätten werden für 20 Jahre vergeben.
5. Bei jeder weiteren Bestattung muss eine Nutzungszeit von 20 Jahren gewährleistet sein.
6. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich, falls er nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung auf der Grabstätte hingewiesen.
7. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Nutzungszeit auch ohne eine weitere Bestattung beliebig zwischen 2 und 20 Jahren verlängert werden.
8. Urnengrabstätten werden mit folgenden Maßen vergeben: Länge: 0,80 m; Breite: 0,80 m. Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 0,20 m.

§ 20

Anonyme Urnengemeinschaftsanlage

1. Die anonyme Urnengemeinschaftsanlage ist eine Grabstätte ohne individuelle Kennzeichnung (Rasenfeld), die der namenlosen Beisetzung von Urnen dient. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahren. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.
2. Die Einbringung der Urnen in die Grünfläche erfolgt durch das Friedhofspersonal unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
3. Das Betreten der Grünfläche der anonymen Urnengemeinschaftsanlage ist untersagt. Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen sowie das Aufstellen von Schalen und das Einpflanzen von Blumen und anderen Grünpflanzen auf dem Rasenfeld ist nicht zulässig.
4. Die anonyme Urnengemeinschaftsanlage wird durch die Friedhofsverwaltung gepflegt. Das Ablegen von Blumen und Gedecken soll am Gedenkstein erfolgen.
5. Die Friedhofsverwaltung darf die abgelegten Blumen, Gedecke, Schalen usw. nach eigenem Ermessen entfernen.

§ 21

Erdgemeinschaftsanlage

1. Die Erdgemeinschaftsanlage ist eine Grabanlage für die Beisetzung von Särgen innerhalb einer Rasenfläche. In der Erdgemeinschaftsanlage kann pro Grabstelle nur eine Sargbestattung erfolgen. Die Belegung nach einer Sargbestattung mit einer Urne ist nicht möglich. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Die Erdgemeinschaftsanlage wird durch die Friedhofsverwaltung gepflegt.
2. Die individuelle Kennzeichnung der Grabstelle erfolgt zwingend. Der Angehörige geht mit Erteilung des Auftrages zur Bestattung die Verpflichtung ein, für die Errichtung einer Grabplatte zu sorgen.

- Die anfallenden Kosten und Gebühren sind durch den Angehörigen selbst zu tragen. Erfolgt die Errichtung der Grabplatte nicht binnen 3 Monaten nach der Bestattung, wird die Grabplatte von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben. Die Kosten dafür gehen zu Lasten der Angehörigen.
3. Die Grabplatte darf nur durch eine zugelassene Person lt. § 6 Abs. 1 beantragt und eingesetzt werden.
 4. Die Grabplatte hat folgende Parameter:
 - (1) Material: Granit Impala
 - (2) Größe: Breite: 30 cm, Länge: 20 cm, Höhe: 4 cm
 - (3) Schrift: eingeschliffen und leicht grundiert
 - (4) Errichtung: fundamentiert, bündig in die Rasenfläche
 - (5) Sonstiges: nur Zahlen und Buchstaben zulässig (keine Ornamente, Verzierungen, Bilder, usw.)
 5. Die Errichtung von anderweitigen Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen sowie das Einpflanzen von Blumen, das Aufstellen von Schalen, das Ablegen von Blumen und Gedecken und anderen Grünpflanzen auf dem Rasenfeld ist nicht zulässig.
 6. Das Ablegen von Blumen auf der Grabplatte ist zulässig.
 7. Die Friedhofsverwaltung darf die abgelegten Blumen nach eigenem Ermessen entfernen.

§ 22

Urnengemeinschaftsanlage

1. Die Urnengemeinschaftsanlage ist eine Grabanlage für die Beisetzung von Urnen innerhalb einer Rasenfläche. In der Urnengemeinschaftsanlage kann pro Grabstelle eine Urnenbestattung erfolgen. Die Belegung nach einer Urnenbestattung mit einer weiteren Urne ist nicht möglich. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Die Urnengemeinschaftsanlage wird durch die Friedhofsverwaltung gepflegt.
2. Die individuelle Kennzeichnung der Grabstelle erfolgt zwingend. Der Angehörige geht mit Erteilung des Auftrages zur Bestattung die Verpflichtung ein, für die Errichtung einer Grabplatte zu sorgen. Die anfallenden Kosten und Gebühren sind durch den Angehörigen selbst zu tragen. Erfolgt die Errichtung der Grabplatte nicht binnen 3 Monaten nach der Bestattung, wird die Grabplatte von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben. Die Kosten dafür gehen zu Lasten der Angehörigen.
3. Die Grabplatte darf nur durch eine zugelassene Person lt. § 6 Abs. 1 beantragt und eingesetzt werden.
4. Die Grabplatte hat folgende Parameter:
 - (1) Material: Granit Impala
 - (2) Größe: Breite: 30 cm, Länge: 20 cm, Höhe: 4 cm
 - (3) Schrift: eingeschliffen und leicht grundiert
 - (4) Errichtung: fundamentiert, bündig in die Rasenfläche
 - (5) Sonstiges: nur Zahlen und Buchstaben zulässig (keine Ornamente, Verzierungen, Bilder, usw.)
5. Die Errichtung von anderweitigen Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen sowie das Einpflanzen von Blumen, das Aufstellen von Schalen, das Ablegen von Blumen und Gedecken und anderen Grünpflanzen auf dem Rasenfeld ist nicht zulässig.
6. Das Ablegen von Blumen auf der Grabplatte ist zulässig.
7. Die Friedhofsverwaltung darf die abgelegten Blumen nach eigenem Ermessen entfernen.

§ 23

Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft

Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft unterliegen den geltenden Bestimmungen über Kriegsgräber. Diese Anlagen werden von der Friedhofsverwaltung unterhalten. Veränderungen dieser Grabstellen durch individuelles Einbringen von Grabzeichen, Pflanzen und anderen Gegenständen ist unzulässig.

V. Grabmale

§ 24

Zustimmungserfordernis

1. Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, im Rahmen der Richtlinien Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoffe, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedungen sowie andere Gestaltungskomponenten beziehen.
2. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten des Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

§ 25

Beantragung einer Genehmigung

1. Die Errichtung und Erneuerung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen ist bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - (1) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - (2) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im geeigneten Maßstab unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
2. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht werden.

§ 26

Maße

Die maximale Höhe für Grabmale beträgt bei:

- | | |
|----------------------|--------|
| 1. Reihengrabstätten | 1,00 m |
| 2. Urnengrabstätten | 1,00 m |
| 3. Wahlgrabstätten | 1,20 m |

§ 27

Fundamentierung und Befestigung

1. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe gegründet sein. Zum Schutz des Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen und der Allgemeinheit sind Grabmäler nach den anerkannten Regeln des Handwerks und der Technik zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler bzw. Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.
2. Die Überprüfung der Standsicherheit von Grabmälern wird einmal jährlich vorgenommen. Die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen der Grabstellen mit beanstandeten Grabmälern sind verpflichtet, diese innerhalb von 4 Wochen instand zu setzen.
3. Kommen die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen dieser Verpflichtung nicht ordnungsgemäß nach, haften sie für sich darauf ergebende Schäden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmälern, Absperrung, Entfernung) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen vorzunehmen oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Eine Aufbewahrungsfrist besteht nicht. Ist der Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein Hinweis auf der Grabstätte.

§ 28

Abräumung von Grabstätten

1. Die in den §§ 17 bis 23 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf der jeweiligen Ruhezeit bzw. Nutzungszeit nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung geräumt werden.
2. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhezeit bei Wahl-, Reihen- und Urnengrabstätten sind die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen verpflichtet, die Grabstätte abzuräumen und einzuebnen. Dazu zählt auch die Entfernung der kompletten Bepflanzung incl. der Wurzeln. Weiterhin sind die Grabmäler und Einfassungen, sowie deren Fundamente vom Friedhofsgelände zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist vor der Abräumung bzw. Einebnung zu unterrichten.
3. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhezeit bei Wahl-, Reihen- und Urnengrabstätten kann auf schriftlichen Antrag die Friedhofsverwaltung gegen Gebühren mit der Abräumung beauftragt werden.
4. Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmäler und solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutze des Friedhofeigentümers im Einvernehmen mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde.
5. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhezeit bei Wahl-, Reihen- und Urnengrabstätten gehen nicht entfernte Grabmäler, Einfriedungen sowie die Bepflanzung in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Sie werden kostenpflichtig zu Lasten des Nutzungsberechtigten entfernt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, beseitigte Grabmäler, Einfriedungen sowie die Bepflanzung aufzubewahren.
6. Die anonyme Urnengemeinschaftsanlage, Erdgemeinschaftsanlage und Urnengemeinschaftsanlage wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung beräumt.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 29

Gestaltungsgrundsätze

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen Einzelteilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
2. Die Friedhofsverwaltung ist für eine Vor- und Nachbereitung einer Bestattung, das Beräumen der Kränze und Gebinde, die Bodenverdichtung der Grabstätte, den Abtransport von überschüssigem Erdreich und das Anlegen eines provisorischen Grabhügels (bei Erdbestattungen) verantwortlich. Der Zeitpunkt ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Für Absackungen nach der Nachbereitung einer Bestattung übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung.
3. Die Friedhofsverwaltung kann Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften festlegen.
4. Die Friedhofsverwaltung kann für Grabfelder aus gestalterischen Gründen Form, Material und Bearbeitung sowie Maße der Grabmale und die Gestaltung der Grabfläche vorschreiben (Gestaltungsrichtlinien).
5. Auf den Pflanzflächen der Grabstätten dürfen keine Pflanzen verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Grabstätten oder Wege beeinträchtigen.
6. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume oder Sträucher verlangen oder selbst durchführen, wenn die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen dem Verlangen nicht nachkommen.

§ 30

Vernachlässigte Grabstätten

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte bzw. Angehörige auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte bzw. Angehörige nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt ein 12-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
2. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können die Grabstätten zu Lasten des Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und eingeebnet werden.

§ 31

Einebnung

1. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher durch Aushang auf dem Friedhof bekannt gegeben. Ansprüche an Grabmal und Grabzubehör müssen innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden.
2. Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Wahlgrabstätten, wenn nicht ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes innerhalb der 3 Monate beantragt wird.

VII. Schlussbestimmungen

§ 32

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechtes geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.

§ 33

Friedhofsgebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen erhebt die Friedhofsverwaltung nach der Friedhofsgebührensatzung Gebühren.

§ 34

Haftung

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.

§ 35

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - (1) entgegen § 4 Abs. 1 der Satzung der Friedhöfe außerhalb der Öffnungszeiten betritt
 - (2) entgegen § 5 der Satzung Ruhe und Ordnung stört
 - (3) entgegen § 6 der Satzung eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt oder gegen die in § 6 festgelegten Vorschriften verstößt
 - (4) entgegen § 7 der Satzung Sitzgelegenheiten ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung aufstellt
 - (5) entgegen § 10 der Satzung die Trauerhallen betritt
 - (6) entgegen § 11 der Satzung Särge verwendet, die nicht den Anforderungen entsprechen
 - (7) entgegen §§ 24 - 27 der Satzung Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung oder von der Zustimmung abweichend errichtet oder verändert bzw. bei der Aufstellung eines Grabmales dieses nicht vorschriftsmäßig fundamntiert oder befestigt
 - (8) entgegen § 28 der Satzung ohne Zustimmung Grabstätten abräumt
 - (9) entgegen §§ 29 - 30 der Satzung die Grabstätten gestaltet
2. Vorsätzlich und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Verbote und Gebote dieser Satzung können nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
3. Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann auch durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlungen auf Kosten der Pflichtigen) oder durch Festsetzung von Zwangsgeld durchgesetzt werden.
4. Hier findet das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG) Anwendung.

§ 36

Inkrafttreten

Die Friedhofssatzung der Stadt Jüterbog tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Jüterbog vom 01.01.2009 außer Kraft.

Jüterbog, den 16.12.2009

B. Rüdiger
Bürgermeister